

6671/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten DDr. Niederwieser
und GenossInnen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Übernahme der Betriebskosten einer Straßenbeleuchtungseinrichtung für
den Kreisel Autobahnanschlußstelle Kranebitten/Völs

Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, soll der Kreisel Kranebitten bei der Autobahnanschlußstelle Völs (B 171) mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet werden.

Nach bereits mehreren erfolgten Verkehrsunfällen ist nach wie vor die Frage ungeklärt, ob die Übernahme der Betriebskosten durch eine Dauerverpflichtung des Bundes oder der Gemeinde Völs erfolgt.

Gemäß der Schreiben der Landesbaudirektion für Tirol, welche sich auf die Bestimmung § 9 Abs. 3 des Bundesstraßengesetzes beziehen, gilt für Straßenbeleuchtungen außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 StVO) die Bestimmung, daß die Errichtungskosten seitens der Bundesstraßenverwaltung nur dann übernommen werden, wenn sich die jeweilige Gemeinde zur Übernahme der Betriebskosten verpflichtet. § 9 Abs. 3 werde vom BMwA so ausgelegt.

§ 9 Abs. 3 sieht aber expressis verbis eine solche Kostentragung der Gemeinde nur „in Ortsgebieten“ vor und in § 9 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Abs. 1 bis 3 auf Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen keine Anwendung finden.

Da es sich bei der Kreisverkehrsanlage Kranebitten um eine Autobahnanschlußstelle handelt, welche sich außerhalb des Ortsgebietes Völs befindet, vertreten die unterzeichneten Abgeordneten die Ansicht, daß die Dauerverpflichtung zur Übernahme der Betriebskosten eindeutig den Bund trifft.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie als Wirtschaftsminister die Auskünfte der Landesbaudirektion für Tirol betreffend die Übernahme der Betriebskosten für eine Straßenbeleuchtung der Kreisverkehrsanlage Kranebitten?
2. Werden Sie als Wirtschaftsminister den Auftrag zur Übernahme der Betriebskosten für die Straßenbeleuchtung durch den Bund erteilen?
3. Können Sie im Falle einer weiteren Verzögerung bzw. einer Nichterrichtung der Straßenbeleuchtung die Verantwortung für weitere Verkehrsunfälle übernehmen?